

# Stadt Hückelhoven

## Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in Kraft getreten. Für **alle Halter/-innen von Hunden** gelten diese Bestimmungen, über die Ihnen ein kurzer Überblick verschafft werden soll.

### Grundsätzliche Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden:

Gefährliche Hunde	Bestimmte Rassen	Große Hunde	Kleine Hunde
<ul style="list-style-type: none"> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Bullterrier</li> <li>Pitbull Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Kreuzungen der o. a. Rassen</li> <li>Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alano</li> <li>American Bulldog</li> <li>Bullmastiff</li> <li>Dogo Argentino</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastino Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> <li>Rottweiler</li> <li>Tosa Inu</li> <li>Kreuzungen der o. a. Rassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerristhöhe von mindestens 40 cm</li> </ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Körpergewicht von mindestens 20 kg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerristhöhe unter 40 cm</li> </ul> <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Körpergewicht unter 20 kg</li> </ul>

### Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Leinenzwang <small>*siehe Besonderheiten</small>	Maulkorbpflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis		Nachweis einer Haftpflichtversicherung x1 (siehe unten)	Kennzeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bestimmte Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	nach Aufforderung	nach Aufforderung	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

x1 Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,00 EUR, sonstige Schäden 250.000,00 EUR

### **Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:**

- Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Wegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundenauslaufbereiche). Ausnahmen von der Anlein- und Maulkorbpflicht sind lt. Gesetz möglich.
- Nachweis der Zuverlässigkeit der Hundehalterin/des Hundehalters durch ein Führungszeugnis bei Behörden. Die Aufsichtsperson eines Hundes hat auch ein entsprechendes Führungszeugnis vorzulegen.
- Sachkunde der Hundehalterin/des Hundehalters
  - a) gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes
  - b) Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten Sachverständigenstelle (z. B. Begleithundeprüfung)
- Sachkunde der Aufsichtsperson (Hundeführer) für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen:
  - a) Gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes
  - b) Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten Sachverständigenstelle (z. B. Begleithundeprüfung)
- Der Sachkundenachweis der Aufsichtsperson ist der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen, bevor die Aufsicht über den Hund ausgeübt wird.
- Hundehalterin/Hundehalter und Hundeführerin/Hundeführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalterin/Hundehalter und Hundeführerin/Hundeführer muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Verbot des gleichzeitigen Führens mehrerer derartiger Hunde durch eine Person
- Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes: nur an ein Tierheim oder an solche Personen, die bereits im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen sind
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes bestimmter Rassen: lediglich Bekanntgabe des neuen Hundehalters

### **Besonderheiten bei großen Hunden:**

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (dies gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundenauslaufbereiche). Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gilt die Anleinplicht nicht.
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes oder durch Nachweis einer mindestens 3jährigen Haltung derartiger Hunde vor dem 01.01.2003.

### **Bestimmungen für alle Hunde:**

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
  - a) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
  - b) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche
  - c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
  - d) in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln

### **Hinweis:**

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

**Frau Kaminski**

**Tel. 02433/82 206**

**Fax-Nr. 02433/82 209**

Ihre örtliche Ordnungsbehörde

Hückelhoven, im Juni 2010